

Zusatzausbildung Kommunale Jugendpfleger/-innen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung zur „Staatlich anerkannten Kommunalen Jugendpflegerin“ und zum „Staatlich anerkannten Kommunalen Jugendpfleger“

1. Grundsätzliches

Seit 1950 Kurse führt der Bayerische Jugendring am Institut für Jugendarbeit im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, bzw. seit 2013 im Auftrag des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration eine Jugendpfleger/innen-Ausbildung mit abschließender Prüfung zum/zur staatlich anerkannten kommunalen Jugendpfleger/-in durch. <https://www.institutgauting.de/seminare/2017-zusatzausbildung-kommunale-jugendarbeit/>

Der erfolgreiche Abschluss der „Zusatzausbildung Kommunale Jugendarbeit“ wird durch das Staatsministerium in Form eines Zeugnisses bestätigt. Es wird damit ...“ein besonderer Nachweis der fachlichen Eignung für die Tätigkeit als Jugendpfleger/-in in der Kommunalen Jugendarbeit erbracht und der/ die Absolvent/-in wird damit berechtigt, die Bezeichnung „staatlich anerkannte/r Jugendpfleger /in“ zu führen.“

Die Ausbildung wird regelmäßig von allen bayerischen Jugendämtern bei allen Stellenneubesetzungen wahrgenommen.

2. Form

Diese Zusatzausbildung für kommunale Jugendpfleger/innen besteht aus 4 Kursteilen und wird berufsbegleitend über 2 Jahre verteilt regelmäßig am Institut für Jugendarbeit in Gauting ausgeführt.

Die Inhalte der Kurse sind:

Kurs I (4-tägig): Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit

Kurs II (3-4 tägig): Rechtsgrundlagen und Strukturen der Jugendarbeit

Kurs III (3-tägig): Verwaltungshandeln

Kurs IV (4-tägig): Gestaltung und Entwicklung des Arbeitsfeldes

3. Gesetzliche Begründung

Seine rechtliche Grundlage findet die Zusatzausbildung in § 72 (1) Satz 2 SGB VIII und Art 23 (2) AGSG. Danach sollen Aufgaben im Jugendamt, sofern erforderlich nur durch Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung erfüllt werden.

Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf des Art. 23 Abs.3 AGSG „... kann die bayerische Staatsregierung bestimmen, dass sich Kräfte, die mit leitenden Funktionen oder anderen Aufgaben, welche besondere Anforderungen stellen, betraut werden, einer Zusatzausbildung unterziehen müssen. ... Aufgrund der Vielfältigkeit ihrer Aufgaben, den besonderen Anforderungen an die Tätigkeit, unterziehen sich Kommunalen Jugendpfleger/innen zu Beginn ihrer Tätigkeit einer Zusatzausbildung am Institut für Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrings, die mit Zeugnis des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bestätigt wird. Diese, „bereits seit den 50er - Jahren eingeführten Vorbereitungslehrgänge und Eingangsprüfungen für Jugendpfleger“ am Institut für Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrings bewertet die Bayerische Staatsregierung als „Muster für eine berufsbegleitende Zusatzausbildung“ im Sinne von Art. 23 Abs.3 AGSG. Ihr sollen sich neu angestellte kommunale Jugendpfleger/innen auch weiterhin unterziehen.¹

Art 23 Abs.3 AGSG bestimmt ferner, dass ...“¹ Richtlinien über die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der in der Verwaltung des Jugendamts tätigen Kräfte (§ 72 Abs.1 und 2 SGB VIII) als gemeinsame Empfehlungen von den Obersten Landesjugendbehörden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern erlassen werden (können)

¹ Siehe BayGE 1993, Begründung zum Gesetzesentwurf des BayKJHG, zu Art 11 Abs. 3 des Bay KJHG, jetzt Art 23 Abs.3 SGB VIII

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung zur „Staatlich anerkannten Kommunalen Jugendpflegerin“ und zum „Staatlich anerkannten Kommunalen Jugendpfleger“

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Ziel der Ausbildung

- (1) Fachkräfte der Kommunalen Jugendarbeit, die im Sinne der Gesamtverantwortung des Jugendamts (§ 79 SGB VIII) umfassend für die Planung und Entwicklung der Rahmenbedingungen und für die Förderung der Jugendarbeit in Stadt und Landkreis betraut werden (Kommunale Jugendpflegerinnen, Kommunale Jugendpfleger), sollen sich einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung unterziehen. Diese stellt die umfassende Qualifizierung der Fachkräfte für ihre Aufgaben sicher.
- (2) Die Zusatzausbildung wird mit einer staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen. Den Teilnehmenden wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung sind die Teilnehmer berechtigt, die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Kommunale Jugendpflegerin“ bzw. „Staatlich anerkannter Kommunaler Jugendpfleger“ zu führen.

Zweiter Teil: Die Ausbildung

§ 2 Zuständigkeit für die Zusatzausbildung

Zuständig für die Zusatzausbildung ist in Bayern der Bayerische Jugendring K.d.ö.R. (BJR) in seiner Funktion als mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beauftragte Körperschaft. Durchgeführt wird die Ausbildung vom Institut für Jugendarbeit in Gauting.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zusatzausbildung

Die Zulassung zur Ausbildung setzt

1. ein abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium im Fachbereich Sozialwesen oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss,
 2. eine Tätigkeit in der kommunalen Jugendarbeit mit übergreifenden Aufgaben im Sinne der Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit in der Gebietskörperschaft, für das gesamte Tätigkeitsfeld oder Teilen davon und
 3. eine form- und fristgerechte Anmeldung
- voraus.

§ 4 Dauer und inhaltliche Gliederung der Zusatzausbildung

1. Die Zusatzausbildung erstreckt sich auf ein Jahr und umfasst vier Kursteile mit fünfzehn Kurstagen.
2. Die Kursteile beinhalten folgende Schwerpunkte

a. Erster Kursteil: „Inhaltliche Orientierung“

- Profil und Geschichte der Kommunalen Jugendarbeit
- Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit
- Das Subsidiaritätsprinzip
- Das Verhältnis der Kommunalen Jugendarbeit zu den Stadt- bzw. Kreisjugendringen
- Umfang: 28 Stunden

b. Zweiter Kursteil: „Rechtliche Grundlagen“

- Die gesetzlichen Grundlagen der jeweiligen Ebenen
- Aufbau und Struktur der Jugendarbeit in Bayern
- Praktische Rechtsfragen aus der Kommunalen Jugendarbeit
- Umfang: 24 Stunden

c. Dritter Kursteil: „Verwaltungshandeln“

- Grundsätze des Verwaltungshandelns
- Rechtswirkungen des Verwaltungshandelns
- Entscheidungsorgane der Verwaltung
- Der kommunale Haushalt: Mittelherkunft und Mittelverwendung
- Umfang: 18 Stunden

d. Vierter Kursteil: „Gestaltung des Arbeitsfeldes“

- Zentrale Fragestellungen in der Kommunalen Jugendarbeit
- Projektpräsentation
- Fachgespräche
- Strukturelle und persönliche Perspektivbildung
- Umfang: 32 Stunden

3. Einen **Schwerpunkt der Zusatzausbildung** stellt die Entwicklung und Umsetzung eines „Zentralen Entwicklungsprojekts“ dar, das bezogen auf die strukturellen Möglichkeiten vor Ort konkret umgesetzt wird. Dieses Projekt wird kursbegleitend entwickelt und von der Ausbildungsleitung angeleitet.

4. Die **Ausbildungsleitung** liegt in der Hand der zuständigen Referentin/ des zuständigen Referenten in der Geschäftsstelle des BJR sowie eines/r Dozenten/Dozentin des Instituts für Jugendarbeit. Die **Leitung der jeweiligen Kursteile** übernehmen fachlich erfahrenen Mitarbeiter/innen der Kommunalen Jugendarbeit vor Ort sowie Mitarbeitende des BJR, u.a. die Justiziarin/ der Justiziar.

§ 5 Zwischenprüfung

Am Ende der Kursteile 1 - 3 wird eine schriftliche Zwischenprüfung über die Inhalte des zugrundeliegenden Stoffes durchgeführt. Die Ergebnisse dienen der Lernkontrolle und werden von den Leitungen der jeweiligen Kursteile bewertet.

§ 6 Verhinderung

- (1) Versäumt ein/e Teilnehmer/in aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, einen Kursteil, so besteht die Möglichkeit, den betreffenden Kursteil im Verlauf des nächsten Durchgangs der Zusatzausbildung nachzuholen und die betreffende Zwischenprüfung abzulegen.
- (2) Eine Verhinderung ist dem Träger der Zusatzausbildung mitzuteilen.

Dritter Teil: Die Prüfung

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Prüfung für Kommunale Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger wird jeweils am Ende eines Durchgangs der Zusatzausbildung im Institut für Jugendarbeit abgehalten.
- (2) Zur Prüfung zugelassen ist jede/r, der/die die vier Kursteile absolviert hat.

§ 8 Art und Inhalt der Abschlussprüfung

Die Prüfung wird als Fachgespräch im Anschluss an die Präsentation des zentralen Entwicklungsprojektes durchgeführt. Neben der Bewertung des Projektes im Rahmen der Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit wird in diesem Fachgespräch Bezug genommen auf die Inhalte der ersten drei Kursteile. Neben den Kursleitungen ist auch die Ausbildungsleitung verantwortlich für das Fachgespräch.

In dem Fachgespräch soll ersichtlich werden, dass die Teilnehmenden qualifiziert sind im Umgang mit den rechtlichen Grundlagen, die Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit verstanden haben und sich in der Umsetzung ihres Projektes auf die Strukturen von Verwaltung und Kommunalpolitik beziehen können. Insbesondere wird dabei Wert darauf gelegt, dass die Realisierung des Projektes eingebettet ist in die Gesamtverantwortung der Kommunalen Jugendarbeit im Sinne des § 79 SGB VIII.

§ 9 Bewertung und Zeugnis

- (1) Die Leistungen in der Staatlichen Prüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Teilnehmenden erhalten vom für Jugendarbeit zuständigen Staatsministerium ein Zeugnis.

§ 10 Wiederholen der Prüfung

- (1) Bei Nichtbestehen kann die Prüfung innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden.
- (2) Gegenstand der Wiederholung ist die Präsentation eines erneuten zentralen Entwicklungsprojektes mit anschließendem Fachgespräch.
- (3) Eine erneute Teilnahme an allen Kursteilen ist nicht zwingend geboten.

§ 11 Rücktritt

Tritt ein/e Teilnehmer/in die Prüfung nicht an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden

§ 12 Verhinderung

- (1) Versäumt ein/e Teilnehmer/in aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, die Prüfung, so besteht die Möglichkeit, diese Prüfung (Projektvorstellung und Fachgespräch) im Verlauf des nächsten Durchgangs der Zusatzausbildung Nachzuholen.
- (2) Eine Verhinderung ist dem Träger der Zusatzausbildung mitzuteilen.

§ 13 Unterschleif und Beeinflussungsversuch

- (1) Versucht ein/e Prüfungsteilnehmer/in, das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die Prüfung zu diesem Termin als nicht bestanden.

Wird nach Aushändigung des Zertifikats über die erfolgreiche Teilnahme festgestellt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind, ist die Prüfung nachträglich für nicht bestanden zu erklären und das Zertifikat einzuziehen.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 19.12.2017 in Kraft